



# Peru

# Auslandsgeburt



Lexilog-Stichpool



## Merkblatt

### Geburtsanzeige

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

Wenn in Peru ein Kind geboren wird, von dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, kann auf Antrag und im Anschluss an die Beurkundung der Geburt bei dem zuständigen peruanischen Standesamt, die Beurkundung der Auslandsgeburt im Geburtenregister des zuständigen deutschen Standesamtes erfolgen.

Wenn die Eltern oder ein Elternteil in Deutschland gemeldet sind/ist, erfolgt die Geburtsanzeige beim örtlichen Standesamt. Wenn kein Elternteil in Deutschland gemeldet ist, wird die Geburt beim Standesamt I in Berlin beurkundet.

**Eine Geburtsanzeige ist mit Zeitaufwand und Gebühren verbunden. Sie ist freiwillig, jedoch sehr sinnvoll, damit das deutsche Kind im späteren Leben über eine deutsche Geburtsurkunde verfügt. Die Entgegennahme des Antrags erfolgt zu den Schalteröffnungszeiten, die Sie bitte unserer Webseite [www.lima.diplo.de](http://www.lima.diplo.de) entnehmen.**

Im Zusammenhang mit der Geburtsanzeige wird folgendes geprüft:

- die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes
- die Führung eines Familiennamens nach deutschem Recht (ggf. Namensklärung erforderlich)

Beides ist für die Ausstellung eines ersten deutschen Reisepasses relevant.

Das Kind, dessen Eltern einen Ehenamen nach deutschem Recht führen, erhält automatisch diesen Namen als Geburtsnamen. Das Kind unverheirateter Eltern erhält nach deutschem Recht in aller Regel zunächst den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen. Kinder verheirateter Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht führen, erhalten erst durch die Namensklärung der Sorgeberechtigten einen Geburtsnamen.

Jedes Kind hat die Möglichkeit, den Familiennamen nach dem Recht jedes Staates zu führen, dem ein Elternteil angehört. Falls ein Elternteil (auch) Peruaner ist, kann also eine Rechtswahl zugunsten peruanischen Rechts ausgeübt werden. Dies gilt auch für das Kind, dessen Eltern einen Ehenamen nach deutschem Recht führen.

Das deutsche Namensrecht bietet die Möglichkeit der Wahl des Vater- oder des Mutternamens. Das peruanische Namensrecht schreibt den Doppelnamen bestehend aus dem Vaternamen des Vaters und dem Vaternamen der Mutter und zwar in dieser Reihenfolge, vor.

**1. Benötigt werden folgende Unterlagen:**

- 2 vollständig und möglichst am PC ausgefüllte Antragsformulare. *Benötigt werden die Daten zum Zeitpunkt der Geburt! Falls erforderlich kann die Hilfe der u. g. Übersetzer in Anspruch genommen werden, die von der Botschaft entsprechend geschult wurden und denen die Formulare in elektronischer Form vorliegen.*
- Geburtsurkunde des Kindes
- ggf. Heiratsurkunde der Kindeseltern
- Geburtsurkunden beider Eltern
- ggf. deutsche Geburtsurkunden älterer Geschwister
- Nachweise über die Staatsangehörigkeit der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (i.d.R. Reisepässe oder Personalausweise/DNI der Eltern, ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden)
- ggf. Verleihungsurkunde für in Deutschland erworbenen oder anerkannten akademischen Grad
- ausgefülltes Datenblatt (mit Name, Anschrift, Telefonnummer, e-mail)
- Für den in Deutschland gemeldeten/nicht mehr gemeldeten Elternteil Melde-/Abmeldebescheinigung
- ggf. Nachweise über Auflösung von früheren Ehen der Kindesmutter

**2. Bitte beachten:**

- Die antragstellende(n) Person(en) (d. h. i.d.R. die Eltern; wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist, auch das Kind) muss/müssen persönlich bei der Auslandsvertretung vorstellig werden und unterschreiben.
- Im Einzelfall können weitere Dokumente verlangt werden, wenn diese zur Bearbeitung des Antrags nötig sind.
- Im Ausland geschiedene Vorehen müssen im Rahmen der Geburtsanzeige i.d.R. erst in Deutschland anerkannt werden(siehe gesondertes Merkblatt) Ausnahme: Scheidung zweier Peruaner in Peru (sogen. „Heimatstaatsentscheidung“)
- Bei nicht miteinander verheirateten/geschiedenen Eltern:
  - falls der Kindesvater die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss vor der Abgabe der Geburtsanzeige/Namenserklärung eine nach deutschem Recht gültige Vaterschaftsanerkennung vorliegen. Grundsätzlich ist die persönliche Anzeige der Geburt beim peruanischen Standesamt durch den Vater hierfür ausreichend.
  - ist die Kindesmutter Deutsche, muss sie gemeinsam mit dem Vater die Geburt beim peruanischen Standesamt anzeigen, damit die Vaterschaftsanerkennung auch nach deutschem Recht gültig ist. Anderenfalls muss i.d.R. bei der Botschaft eine Zustimmungserklärung nachbeurkundet werden.Der zuständige Standesbeamte kann im eigenen Ermessen entscheiden ob er darüber hinaus eine Zustimmungserklärung zur Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht beurkundet werden muss.

Alle peruanischen Personenstandsurkunden müssen vom RENIEC („Registro Nacional de Identidad y Estado Civil“) vorbeglaubigt und vom peruanischen Außenministerium (Ministerio de Relaciones Exteriores) mit der **Apostille** versehen sein.

Nichtdeutsche Urkunden müssen zudem von einem offiziell in Peru zugelassenen Übersetzer oder von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer ins Deutsche **übersetzt** sein.

**Die o.g. Unterlagen und Dokumente einschließlich Übersetzungen sind im Original und jeweils mit zwei einfachen Kopien vorzulegen.**

### **3. Gebühren:**

Die gesamte Geburtsanzeige ist gebührenpflichtig. Bei der Geburtsanzeige fallen verschiedene Gebühren in Euro an, zu zahlen am Schalter der Botschaft **in bar in Nuevos Soles** zum Tageskurs der Botschaft oder mit Kreditkarte in Euro nur mit **Visa** oder **MasterCard**.

**a)** Bei Antragstellung fallen folgende Gebühren an:

|                                                                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Beglaubigung von Fotokopien: (bis zu 10 Seiten)                                                           | 10,-- € |
| Beglaubigung der Unterschrift der Sorgeberechtigten unter eine Geburtsanzeige <u>mit</u> Namenserklärung: | 25,--€  |
| Beglaubigung der Unterschrift der Antragsteller unter eine Geburtsanzeige <u>ohne</u> Namenserklärung:    | 20,--€  |

**b)** Die Bearbeitungsgebühren nach Anforderung durch das zuständige deutsche Standesamt können je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen. Im Falle, dass das Standesamt I in Berlin für die Bearbeitung zuständig ist, betragen die Gebühren:

|                                                          |         |
|----------------------------------------------------------|---------|
| Beurkundungsgebühr unter Beachtung ausländischen Rechts: | 80,-- € |
| Ausstellung einer gesonderten Namensbescheinigung:       | 10,--€  |
| Ausstellung einer Geburtsurkunde:                        | 10,--€  |
| jede weitere Ausfertigung:                               | 5,--€   |

Das zuständige Standesamt I wird die anfallenden Gebühren vor Beurkundung in Vorkasse erheben. Die Antragsteller erhalten dazu eine entsprechende Aufforderung.